

Stempelmarke zu € 16,00 HIER
anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E- Mail
übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht
angebracht werden, sondern die untenstehenden
Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

“Identificativo” (14 Ziffern):

An die

GEMEINDE MONTAN AN DER WEINSTRASSE

St. Bartholomäus-Str. 15

39040 Montan an der Weinstrasse

Bauamt - 0471 / 81 97 74

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: info@montan.eu

PEC: montan.montagna@legalmail.it

Antrag um Löschung einer Bindung

Im Sinne des Landesgesetzes Nr.13/97 in Verbindung mit LG 9/18 Art.103

A. Antragsteller/in

Vorname Zuname.....

Geburtsort.....Geburtsdatum

Wohnhaft in PLZGemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

SteuernummerTel.

in seiner/ihrer Eigenschaft als Eigentümer der folgenden Parzellen.

Kommunikation mit dem Gemeindeamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies) Der/die Antragsteller/in
ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-
Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine
eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten
angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw.
eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-
Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Gemeinde Eppan a.d.W. im Falle von
fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Gemeinde Eppan a.d.W. zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben

Antrag um Löschung (den entsprechenden Antrag **ankreuzen**):

- der **Bindung** (Art. 79 des L.G. Nr. 13/97 – „Konventionierung“)
- der **Bindung** (Art. 7 des L.G. Nr. 1/78 – „Konventionierung“)
- der **Bindung** (Art. 29 Abs. 6 des L.G. Nr. 13/97)
- der **Bindung** (Art. 107 Abs. 11 des L.G. Nr. 13/97)
- der **Bindung** (Art. 128 Abs. 7 des L.G. Nr. 13/97)
- der **Bindung** (Art. 128-ter Abs. 2 des L.G. Nr. 13/97)
- andere _____

von den folgenden Liegenschaften:

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.Zl. K.G.

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.Zl. K.G.

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.Zl. K.G.

Sekretariatsgebühren: (€uro 50,00) einzuzahlen beim Schatzamtsdienst der Raiffeisenkasse Unterland:

IBAN IT09E0811459220000307031408

Abkürzungen:

Gp. : Grundparzelle

Bp. : Bauparzelle

m.A. : materieller Anteil

E.Zl. : Einlagezahl

K.G. : Katastralgemeinde

L.G. : Landesgesetz

Art. : Artikel

C. Andere Angaben und Erklärungen

Freistellung aufgrund:

- Teilungsplan
- Materielle Teilung
- Terminverfall
- Bestandskubatur
- durch Bezahlung der Baukostenabgabe
- Unbedenklichkeitserklärung der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol Abt. 25 Wohnungsbau
- andere.....

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

- Fotokopie des Personalausweises, wenn die handschriftliche Unterzeichnung des Antrags nicht vor dem/der Beamten/in erfolgt ist

E. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Gemeinde Eppan an der Weinstrasse. Die übermittelten Daten werden von der Gemeindeverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Gemeindegemeinsekretär. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Südtirol Finance AG und den konventionierten Banken.

Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.montan.eu unter der Angabe „Verwaltung“, Datenschutz.

F. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Stempelsteuer bei Übermittlung der Bescheinigung:

- Angabe von Datum und Kennnummer einer Stempelmarke für die Unbedenklichkeitserklärung zu 16 Euro

Datum _____ Kennnummer _____

Datum

Unterschrift

.....

.....

Der Unterfertigte erklären außerdem, dass am vorliegenden, aus dem Internet entnommenen Vordruck keine Änderungen vorgenommen wurden.